

17 SN-156/ME

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem d. WIEN, 25.8.97
Bundesgesetz über den allg. beeid. gerichtl. ku
Sachverst. u. Dolmetscher geändert wird

HAUPTVERBAND DER ALLGEMEIN BEEIDETEN GERICHTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICHS
DOBLHOFFGASSE 3/5, 1010 WIEN, TEL. 42 45 46

- Übermittelt mit der Bitte um
- gefällige Kenntnisnahme
- weitere Veranlassung
- Stellungnahme
- Rückschluß
- Erledigung

Einschreiben

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring
1017 Wien

Mit vorzüglicher Hochachtung

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>48</u>	-GE/19- <u>87</u>
Datum: 27. AUG. 1997	
Verteilt	<u>28.8.1997</u>

v. Pulinski
Dr. Bauer

HAUPTVERBAND DER ALLGEMEIN BEEIDETEN GERICHTLICHEN
SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICHS

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

☎ 405 45 46
Fax: 406 11 56

Wien, 22. August 1997
Dr. Kra/ku

An den
Herrn Bundesminister für Justiz
Dr. Nikolaus MICHALEK
Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz
über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen
und Dolmetscher geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Bezug: GZ 11.858/22-I 6/1997

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen dankt für die Gelegenheit, im Begutachtungsverfahren zu diesem wichtigen Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Die in Aussicht genommene Neuregelung des gerichtlichen Sachverständigenwesens wird - nachdem sie in allen Gremien des Hauptverbandes und der Landesverbände eingehend diskutiert wurde - in allen ihren wesentlichen Punkten und Lösungsvorschlägen begrüßt. Die in Aussicht genommene Novellierung des SDG scheint der richtige Weg für eine gedeihliche Fortentwicklung des bewährten Instituts des allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetschers und seiner Funktion in der Rechtspflege. Die Verbesserung des Rechtsschutzes und die nicht aufzuhaltende Intensivierung der Rechtsschutzerwartungen der Bürger führen zur unabweislichen Notwendigkeit, bei der gerichtlichen Konfliktlösung Experten zur Sachverhaltsaufklärung zur Verfügung zu stellen, deren Qualität außer Streit steht. Dazu gehört ein gut organisiertes gerichtliches Sachverständigenwesen, durch das die Verfahren nicht unnötig in die Länge gezogen werden, eine profunde Überprüfung der BewerberInnen für die Sachverständigenfunktion in persönlicher, fachlicher und juristischer Hinsicht anlässlich ihrer Ersteintragung in die Sachverständigenliste, aber auch eine fortlaufende Qualitätssicherung nach der ersten Eintragung.

Auf alle diese Erfordernisse geht der vorliegende Gesetzentwurf ein und entwickelt praktikable Lösungen. Dabei sollte nicht übersehen werden, daß das Prüfungssystem, das

- 2 -

dieser Gesetzentwurf nunmehr festschreibt, in ähnlicher Form bereits durch fast acht Jahre in der Praxis in weiten Bereichen - wenn auch in einer etwas formlosen Weise - erprobt wurde. Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs beschränkt sich daher in seiner Stellungnahme auf wenige Punkte:

1) Zu Z 2 (§ 1 SDG)

In den Erläuterungen zur Z 5 des Gesetzentwurfs (§ 3 Abs. 3 SDG) wird zutreffend ausgeführt, daß die Ablegung des Sachverständigeneides durch den Bewerber (§ 5 SDG) und die darauf beruhende Eintragung in die Liste seine Zugehörigkeit zum Kreise der "öffentlich bestellten Sachverständigen" (§ 351 Abs. 1 ZPO) begründet. Im Hinblick auf die in letzter Zeit von einer Berufsgruppe geäußerten Zweifel wird angeregt, dem § 1 SDG zu dieser Frage einen klärenden Abs. 2 hinzuzufügen:

§ 1 Abs. 2 SDG: "Allgemein beeidete und zertifizierte gerichtliche Sachverständige sind öffentlich bestellte Sachverständige"

2) Zu Z 4 (§ 2 SDG)

Einer Anregung des Landesverbandes Oberösterreich und Salzburg folgend könnte in § 2 Abs. 2 SDG als weitere Eintragungsvoraussetzung in der Person des Bewerbers - zum Schutz der Auftraggeber (Gerichtsparteien) - der Nachweis einer angemessenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung vorgesehen werden.

3) Zu Z 4 lit. c (§ 2 Abs. 2 Z 1a SDG)

Die Formulierung der neuen Eintragungsvoraussetzung der Z 1 a (ausreichende Ausstattung mit der für eine Gutachtenserstattung im betreffenden Fachgebiet erforderlichen Ausrüstung) steht einer Auslegung dahin nicht entgegen, daß diese Voraussetzung auch erfüllt ist, wenn der Eintragungswerber nachweist, daß er diese Ausrüstung zwar nicht - als Eigentümer - besitzt, ihm aber eine derartige Ausrüstung jederzeit zugänglich ist. Dies sollte - im Hinblick auf die in den Diskussionen aufgetretenen Zweifel - auch in den Erläuterungen zur RV klar zum Ausdruck gebracht werden.

4) Zu Z 6 (§ 4 Abs. 4 SDG)

Beim vereinfachten Eintragungsverfahren nach § 4 Abs. 4 SDG bei einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts oder der beruflichen Tätigkeit des Sachverständigen könnte mit

- 3 -

Rücksicht auf den für den Europäischen Rechtsbereich wichtigen Grundsatz der Freizügigkeit erwogen werden, auch das Erfordernis einer neuerlichen Bedarfsprüfung (§ 2 Abs. 2 Z 2 SDG; vgl. Krammer-Schmidt, SDG-GebAG² Anm. 24 zu § 4 SDG) entfallen zu lassen.

5) Zu Z 7 (§ 4a Abs. 1 SDG)

Im § 4a Abs. 1 Z 2 SDG sollte die Formulierung, wonach ein Mitglied der Kommission "von der Kammer, zu der das betreffende Fachgebiet gehört" namhaft zu machen ist, durch den Ausdruck "von einer Kammer (gesetzlichen Interessenvertretung), zu der das betreffende Fachgebiet gehört" ersetzt werden. Für einzelne Berufsgruppen besteht keine Kammer, wohl aber eine gesetzliche Interessenvertretung (z.B. für Psychologen). Andererseits gibt es Fachgebiete, deren Interessen nicht nur von einer einzigen Kammer vertreten werden - z.B. das Bauwesen (Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten und Wirtschaftskammer) - , sodaß die Verwendung des unbestimmten Artikels sachgerecht ist.

6) Zu Z 10 (§ 8 Abs. 2 u. 4 SDG)

§ 8 Abs. 2 SDG über den Ausweis sollte insofern ergänzt werden, daß nicht nur das Fachgebiet, sondern auch mögliche Zusätze über den Wirkungsbereich im Sinne des § 3 Abs. 3 SDG im Ausweis eingetragen werden.

Der Sachverständige sollte auch verpflichtet werden, nach seiner Beeidigung dem listenführenden Präsidenten einen Musterabdruck seines Siegels samt Unterschriftprobe zur Kenntnisnahme vorzulegen. Damit könnte einerseits die Bedeutung der Führung des Rundsiegels unterstrichen, andererseits die Verwendung eines Siegels mit unzulässigem (allenfalls reklamehaftem) Inhalt unterbunden werden.

7) Zu Z 12 (§ 10 Abs. 1 Z 1a SDG)

Bei den internen Beratungen in den Verbandsgremien des Hauptverbandes und seiner Landesverbände ist die vorgeschlagene Bestimmung des § 10 Abs. 1 Z 1a SDG auf die größten Einwände gestoßen, zumal diese Regelung als zu formal, starr und die besonderen Umstände der jeweiligen Einzelfälle zuwenig berücksichtigend empfunden wurde. Wir regen an, über diese Frage noch eine Besprechung im Bundesministerium für Justiz einzuberufen. Jedenfalls sollte die Frist von drei Jahren auf fünf Jahre hinaufgesetzt werden und in den Erläuterungen zur RV klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß es nicht allein auf die Beendigung der Hauptberufstätigkeit, also eine allfällige Pensionierung, ankommt, sondern - wie im Gesetzentwurf formuliert - auf die nicht mehr regelmäßige Ausübung der

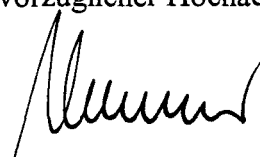
- 4 -

"ihn für das Fachgebiet qualifizierenden Tätigkeit", sodaß jene Sachverständige, die auf ihrem Fachgebiet - trotz Pensionierung im Hauptberuf - weiterhin gutachtend (für Behörden aber auch für Private) oder in anderer Weise (etwa in Ausübung eines Hobbys) intensiv tätig sind und sich auf ihrem Fachgebiet entsprechend fortbilden, von dieser Bestimmung nicht getroffen werden, und daß dem listenführenden Präsidenten im Rahmen des Entziehungsverfahrens ein gewisser Ermessensspielraum (allerdings gebundenes, kein freies Ermessen) eingeräumt ist.

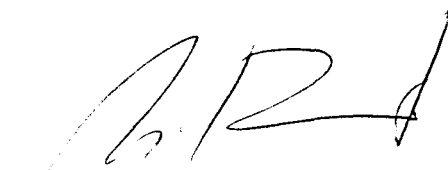
Abschließend ist noch auf einen Umstand hinzuweisen: Im Landesverband Tirol und Vorarlberg hat sich in den letzten Jahren die Praxis ausgebildet, daß das Prüfungsverfahren der Eintragungswerber unter dem Vorsitz eines Richters ausschließlich mit den vom Landesverband Tirol und Vorarlberg namhaft gemachten Fachprüfern abgewickelt wird, während die Kammern an diesem Abschnitt des Eintragungsverfahrens nicht beteiligt sind. Der Landesverband Tirol und Vorarlberg vertritt die Meinung, daß sich diese Vorgangsweise überaus bewährt hat und auf diese Weise eine besonders strenge, qualitätssichernde Sachverständigenauswahl gewährleistet werden kann. Dies gilt auch für die Usance, daß auch z.B. Ärzte, Wirtschaftstreuhänder und Ziviltechniker einer vollen sachverständigenspezifischen Prüfung unterzogen werden. Es ist ein mit Nachdruck vorgetragener Wunsch dieses Landesverbandes, aber auch der Wunsch der Gerichtsbehörden in Tirol und Vorarlberg, diese Vorgangsweise nach der Novellierung des SDG beibehalten zu können.

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs möchte aus Anlaß dieser Stellungnahme Ihnen, sehr verehrter Bundesminister, für Ihre tatkräftige Förderung dieses Gesetzvorhabens sowie allen Ihren damit befaßten Mitarbeitern, namentlich dem Herrn Sektionsleiter LStA Dr. Gerhard HOPF, Herrn LStA Dr. Gottfried MOLTERER sowie dem Richter Dr. Peter STROHMAYER, sehr herzlich danken. Wir hoffen, daß dieses für die österreichischen Sachverständigen so wichtige Gesetzesvorhaben in naher Zukunft durch einen Beschluß der gesetzgebenden Körperschaften abgeschlossen werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Harald KRAMMER
Syndikus



Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT
Präsident